

VRM GEBÄUDEHÜLLE

Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Merkblatt Leistungen aus dem VRM

Die Leistungen der Stiftung VRM Gebäudehülle sind:

- VRM-Überbrückungsrente
- BVG-Sparbeiträge (ab 01.01.2012; Für alle Bezüger einer VRM-Überbrückungsrente)

Seit 01.01.2012 bezahlt die Stiftung VRM Gebäudehülle jedem Bezüger einer Überbrückungsrente zusätzlich Sparbeiträge an dessen BVG-Vorsorge. Diese Sparbeiträge richten sich in der Höhe und Bezugsdauer nach der VRM-Überbrückungsrente. Details sind im Nachtrag zu diesem Merkblatt festgehalten.

Wer darf eine Überbrückungsrente beantragen?

Ziffer 4.4.1 Reglement VRM Gebäudehülle

Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie frühestens ab dem 1. Januar 2011 kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Männer, die das 60. bzw. Frauen, die das 59. Altersjahr vollendet haben und
- Die ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
- Die während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM erfüllt haben und
- Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfange des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sind und
- Für welche durch ihren Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme mindestens für die Dauer eines Jahres Beiträge bezahlt worden sind.

Welche leistungsrelevanten Möglichkeiten gibt es bei Arbeitsreduktion und vorzeitiger Pensionierung?

- Lohnreduktion (mind. 10%) aufgrund Funktionswechsel und/oder
- Lohnreduktion (mind. 10%) aufgrund Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit oder
- Lohnreduktion (mind. 10%) aufgrund Unterbruch der Arbeit für bestimmte Monate pro Jahr
- Vorzeitige Pensionierung (vorheriger Beschäftigungsgrad mind. 10%)

Wie hoch ist die Leistung aus dem Vorruhestandsmodell? (Ziffer 4.3 Reglement VRM)

Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht **grundsätzlich 72%** des durch die Reduktion der Arbeitsleistung entgangenen, leistungsbestimmenden Monatslohnes zum Zeitpunkt vor der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente soweit damit die Höhe des gemäss nachfolgender Tabelle ermittelten Betrages nicht übertroffen wird. Es wird in jedem Fall der tiefere der beiden Beträge ausbezahlt.

Leistungsbestimmendes Alter in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes
Männer	Frauen	
60/00 - 60/11	59/00 - 59/11	36.0%
61/00 - 61/11	60/00 - 60/11	44.0%
62/00 - 62/05	61/00 - 61/05	54.0%
62/06 - 64/11	61/06 - 63/11	72.0%

Die Höhe der Überbrückungsrente kann im Online-Rechner der Stiftung VRM Gebäudehülle unter www.vrm-gebäudehülle.ch unverbindlich ermittelt werden. Für eine verbindliche Berechnung wenden Sie sich an die Durchführungsstelle.

Bei grossen Lohnschwankungen wird ein Durchschnittslohn ermittelt.

Vorgehen nach Beantragung von Leistungen

Der Arbeitnehmer reicht mindestens 6 Monate vor gewünschtem Leistungsbeginn das Antragsformular mit den dazu benötigten Unterlagen bei der Durchführungsstelle ein.

Eine Folgerente ist frühestens 6 Monate nach Beginn einer vorherigen Lohnreduktion möglich und muss mindestens 6 Monate vor Erhöhung der Leistung beantragt werden. Es ist möglich, mehrere Folgerenten gleichzeitig zu beantragen.

Das Gesuch wird von der Durchführungsstelle geprüft.

Der Entscheid über Gutheissung oder Ablehnung wird dem Arbeitnehmer mit Kopie an den Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt.

Wird die Überbrückungsrente gutgeheissen, wird der Arbeitgeber spätestens anfangs Monat der Beschäftigungsgradreduktion bzw. der vorzeitigen Pensionierung von der Durchführungsstelle kontaktiert und aufgefordert, seine letzten gültigen Lohnabrechnungen einzureichen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber zu bestätigen, dass das Arbeitspensum definitiv per beantragtem Datum reduziert wird bzw. dass die vorzeitige Pensionierung tatsächlich per beantragtem Datum erfolgt. Zudem muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Antragsteller per Leistungsbeginn im Umfange des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig ist.

Sind alle Unterlagen eingereicht und Bestätigungen erfolgt, kommt am Ende des Monats, in dem zum ersten Mal mit reduziertem Beschäftigungsgrad gearbeitet wird bzw. in dem die vorzeitige Pensionierung erfolgt, die erste Überbrückungsrente zur Auszahlung. Die Rente wird immer am Ende des Monats auf das gemeldete Konto des Arbeitnehmers ausbezahlt. Die letzte Rentenzahlung erfolgt im Monat, in dem der Rentenbezüger das 65. Altersjahr (Frauen 64.) erreicht.

Werden die Unterlagen nicht vollständig eingereicht und bleiben die notwendigen Bestätigungen (teilweise) aus, verzögert sich der Leistungsbeginn.

Der Rentenbezüger erhält einmal jährlich eine Rentenbescheinigung zu Handen der Steuererklärung.

Der Rentenbezüger muss jährlich bestätigen, dass er die reglementarischen Bestimmungen eingehalten hat. Ohne rechtzeitige Bestätigung wird die Rentenzahlung vorläufig gestoppt.

Handhabung von Nebenverdienst (Ziffer 4.5 Reglement VRM)

Nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleibt eine dem GAV-VRM unterstellte Tätigkeit im bisherigen Betrieb oder in einem anderen Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM grundsätzlich möglich, sofern daraus ein Verdienst unter der BVG-Eintrittsschwelle erzielt wird. Ebenfalls ohne Verlust von Leistungen erlaubt ist eine sonstige, unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit einem Entgelt bis zu CHF 12'000 pro Kalenderjahr. Weitere Details sind in Ziffer 4.5 Reglement VRM geregelt.

Wenn ein Rentenbezüger invalid wird (Ziffer 4.6 Reglement VRM)

Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Der Eintritt einer Invalidität ist der Durchführungsstelle umgehend zu melden.

Wenn ein Rentenbezüger stirbt (Ziffer 4.7 Reglement VRM)

Stirbt ein Rentenbezüger, so haben der Arbeitgeber bzw. die Angehörigen dies der Durchführungsstelle umgehend zu melden.

Stirbt ein Rentenbezüger, so endet der Anspruch auf Zahlung der Überbrückungsrente am Monatsletzten nach dem Todestag.

Hat eine Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen.

Für detailliertere Ausführungen: www.vrm-gebäudehülle.ch